

Spitalkostenversicherung Flex Eco

Besondere Bedingungen in Ergänzung zu den AVB
Ausgabe 07.2023

Vertrag

Zweck und Voraussetzungen *Flex Eco Art. 1*

- 1 Die KPT Versicherungen AG übernimmt die nachstehend in Flex Eco Art. 3 bis Art. 15 aufgeführten Leistungen, insbesondere die Kosten einer stationären Behandlung in einer anerkannten Einrichtung, in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung bzw. unserer «Freiwilligen Krankenversicherung (F)»
- 2 Folgende Einrichtungen gelten als von uns **anerkannt**:
 - Schweizer Akutspitäler, Rehabilitationskliniken oder psychiatrische Kliniken, die auf der Spitalliste des Wohn- oder Standortkantons aufgeführt sind und für die vorgesehene Behandlung einen gültigen Leistungsauftrag erhalten haben (Listenspital), oder die mit der KPT Krankenkasse AG (Krankenpflegeversicherung nach KVG) einen Vertrag nach Art. 49a Abs. 4 KVG (Vertragsspital) abgeschlossen haben; und
 - die mit uns einen im Zeitpunkt des Beginns der Behandlung gültigen Tarifvertrag abgeschlossen haben, nach welchem sie und die behandelnden Ärzte abrechnen.
- 3 Wir führen eine **Liste der nicht anerkannten Leistungserbringer**, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllen, und für deren Leistungen wir **keine Kosten übernehmen («Ausnahmeliste»)**.
- 4 Von bestimmten, nicht anerkannten Einrichtungen können wir Kosten teilweise und bis zu einer maximalen Höhe übernehmen. Die effektive Kostenübernahme wird Ihnen vor Behandlungsbeginn im Rahmen der Kostengutsprache mitgeteilt. In einer separaten Liste legen wir diese Einrichtungen fest (**«Kulanztarifliste»**). Massgebend ist immer die zum Zeitpunkt des Beginns der stationären Behandlung gültige Version der «Kulanztarifliste».
- 5 Wir verpflichten uns, eine jeweils aktuelle Version der «Ausnahmeliste» sowie der «Kulanztarifliste» auf unserer Website zu publizieren. Die Listen können auf Anfrage in Papierform bezogen werden.
- 6 Aus der Anpassung der «Ausnahmeliste» und «Kulanztarifliste» ergibt sich kein Kündigungsrecht für den Versicherten.

Pflichten der versicherten Person *Flex Eco Art. 2*

Vor jedem planbaren Spitalaufenthalt haben Sie sich zu vergewissern, dass die Einrichtung, in der Sie sich behandeln lassen möchten, nicht auf der aktuellen «Ausnahmeliste» aufgeführt ist oder ob nur eine Kostendeckung gemäss der «Kulanztarifliste» gegeben ist.

Leistungen

Wahlfreiheit von Abteilungen (allgemein, halbprivat, privat) bei stationären Behandlungen

Flex Eco Art. 3

Sie wählen vor Antritt einer stationären Behandlung aus, in welcher Abteilung (allgemein, halbprivat oder privat) sie sich behandeln lassen resp. aufhalten wollen.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Kostenbeteiligung bei stationären Spitalaufenthalten Flex Eco Art. 4

Für Leistungen in der allgemeinen Abteilung erheben wir aus dieser Zusatzversicherung keine Kostenbeteiligung, in der halbprivaten oder privaten Abteilung schulden Sie die in der Police festgelegte Kostenbeteiligung.

Bei stationären Spitalaufenthalten gelten die folgenden Kostenbeteiligungen:

Abteilung	Kostenbeteiligung
Allgemeine Abteilung	Keine Kostenbeteiligung
Halbprivate Abteilung	CHF 300/Spitaltag
Private Abteilung	CHF 500/Spitaltag

Ihre maximale Kostenbeteiligung pro Kalenderjahr beträgt maximal CHF 6'000. Bis zum Ende des Jahres, in dem Sie 18 Jahre alt werden, beträgt die maximale Kostenbeteiligung pro Kalenderjahr CHF 3'000.

Die Kostenbeteiligung pro Spitaltag sowie die maximale Kostenbeteiligung pro Kalenderjahr können auf Basis der regulatorischen Bestimmungen jährlich angepasst werden. Im Falle einer solchen Anpassung werden wir Sie schriftlich darüber informieren. Sollten Sie mit der Änderung nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, die Versicherung auf das Datum der Änderung zu kündigen. Wenn wir innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung keine Kündigung von Ihnen erhalten, wird dies als Zustimmung zur Änderung gewertet.

Spital stationär Inland Flex Eco Art. 5

- ¹ Wir übernehmen die Behandlungs- und Aufenthaltskosten eines stationären Spitalaufenthalts in der allgemeinen, halbprivaten oder privaten Abteilung in Spitälern und Rehabilitationseinrichtungen, die zum Behandlungszeitpunkt eine Einrichtung gemäss Flex Eco Art. 1 Abs. 2 darstellen.
- ² Bei planbaren Behandlungen muss unsere **Kostengutsprache** für den gewählten Leistungserbringer wie auch die gewählte Abteilung spätestens bei Eintritt beim Leistungserbringer vorliegen. Bei **Notfällen** muss bei uns unverzüglich eine Kostengutsprache für den gewählten Leistungserbringer wie auch die gewählte Abteilung eingefordert werden. Zuständig für das Einholen der Kostengutsprache ist der Leistungserbringer.
- ³ Die Kostengutsprache wird von der KPT erteilt, wenn die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sind die Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt, erteilt KPT keine Kostengutsprache und vergütet keine Kosten.

Spitalbehandlungen im Ausland Flex Eco Art. 6

Im Ausland übernehmen wir entsprechend Art. 36 KVV ausschliesslich folgende Behandlungen:

- Notfälle: Ein Notfall liegt vor, wenn Sie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedürfen und eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist. Kein Notfall besteht, wenn Sie sich zum Zwecke dieser Behandlung ins Ausland begeben.
- Behandlungen, die aus medizinischen Gründen in der Schweiz nicht erbracht werden können. Vorgängig ist unsere Bewilligung einzuholen.

Psychiatrie Flex Eco Art. 7

Für stationäre Behandlungen in einer von uns gemäss Flex Eco Art. 1 Abs. 2 anerkannten Einrichtung erbringen wir die Leistungen in der gewählten Abteilung nach Abzug der Kostenbeteiligung, max. 45 Tage pro Kalenderjahr. Sofern ein Wiedereintritt innerhalb von 180 Tagen erfolgt, rechnen wir die vorangegangenen Tage an.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Geburt Flex Eco Art. 8

Wir bezahlen aus der Spitalkostenversicherung Flex Eco der Mutter nach Ablauf der Karenzfrist gemäss Art. 2 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherungen nach VVG:

- die Kosten für Aufenthalt und Pflege des gesunden Neugeborenen.
- Max. CHF 50 pro Tag für die Haushalthilfe nach einer stationären Geburt in einer anerkannten Einrichtung für max. 5 Tage
- eine einmalige Geburtsvergütung in Höhe von CHF 500 bei einer ambulanten Geburt (ambulant: Eintrittsdatum entspricht dem Austrittsdatum) in einer anerkannten Einrichtung oder einer Hausgeburt. Dieser Betrag wird auch bei einer Mehrlingsgeburt nur einmal überwiesen.

Notfalltransporte, Rettung und Bergung Flex Eco Art. 9

- ¹ Wir übernehmen in der Schweiz die Kosten:
 - bei medizinisch notwendigen Notfalltransporten zur stationären Behandlung ins nächstgelegene geeignete Spital.
 - bei medizinisch notwendigen Rettungs- und Bergungsaktionen.
- ² Im Ausland übernehmen wir die Kosten bei medizinisch notwendigen Notfalltransporten zur stationären Behandlung ins nächstgelegene geeignete Spital bis max. CHF 5'000/Kalenderjahr
- ³ Wir vergüten die Kosten an Suchaktionen, die in einem direkten Zusammenhang mit einer medizinisch notwendigen Rettungs- oder Bergungsaktion stehen bis max. CHF 20'000/Kalenderjahr
- ⁴ **Wir übernehmen keine Kosten für Repatriierungs- oder Leichentransporte.**

Reisen und Ferien im Ausland Flex Eco Art. 10

Während 8 Wochen (56 Tage) pro Kalenderjahr sind Sie auf Reisen und in den Ferien im Ausland versichert für Heilungskosten, Personen Assistance, Verlust/Beschädigung von Reisegepäck bis zu CHF 2'000.–, Annullierungskosten bis zu CHF 20'000.– und Auslandsrechtsschutz bis zu CHF 300'000.– (ausserhalb Europas und der Mittelmeerrandstaaten bis maximal CHF 100'000.–). Grundlage dieser Deckung sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Reise- und Ferienversicherung, Ausgabe ab 01.2020, abrufbar unter kpt.ch/reiseversicherung

Die Versicherer der versicherten Leistungen sind die KPT Versicherungen AG (für Heilungskosten), die AWP P&C S.A., Saint-Ouen [Paris], Zweigniederlassung Wallisellen [Schweiz] (für Personen-Assistance, Reisegepäck und Annullierungskosten) und die Coop Rechtsschutz AG (für Rechtsschutz).

Die Leistungen aus der Reise- und Ferienversicherung, Ausgabe ab 01.2020, sind nicht kumulierbar mit Leistungen der Reise- und Ferienversicherung aus anderen Versicherungen der KPT Versicherungen AG (insbesondere der in der Krankenpflege-Plus/Comfort-Versicherung eingeschlossenen Reise- und Ferienversicherung) und beschränkt auf maximal 8 Wochen (56 Tage) pro Kalenderjahr.

Ausnahme Active Plus Leistungen Flex Eco Art. 11

In Abweichung von den Besonderen Versicherungsbedingungen der Krankenpflege-Comfort-Versicherung (APC) berechtigt der zeitgleiche Bestand des Versicherungsproduktes APC und des Versicherungsproduktes Flex Eco **nicht zum Bezug von Leistungen aus dem Leistungsbaustein Active Plus.**



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Beratungsleistungen bei Behandlungen und Eingriffen *Flex Eco Art. 12*

Wir beteiligen uns an weiteren Massnahmen und Leistungen im Rahmen von stationären und ambulanten Eingriffen bzw. Spitalaufenthalten. Die anerkannten Massnahmen, Leistungen, Leistungserbringer und konkreten Beitragsleistungen werden auf der Liste «Beratungsleistungen bei Behandlungen und Eingriffen aus KPT Flex» publiziert. Die Liste ist einsehbar auf kpt.ch oder kann auszugsweise verlangt werden. Die Liste kann von uns jederzeit einseitig angepasst werden. Massgebend ist die jeweils aktuelle Liste. Für nicht auf der Liste aufgeführte Massnahmen, Leistungen, Leistungserbringer und Beitragsleistungen werden keine Vergütungen geleistet.

Abtretungsverbot *Flex Eco Art. 13*

Ihre Ansprüche gegen uns dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis nicht an Dritte abgetreten werden (Abtretungsverbot).

Nicht versicherte Kosten *Flex Eco Art. 14*

Nicht als Spitalkosten gelten folgende kostenpflichtigen Waren und Dienstleistungen: Nutzung von Kommunikationsmitteln; Miete von audiovisuellen Geräten und deren Inhalte; Raucherwaren; Bemühungen beim Todesfall; Verwaltungsgebühren. Vorbehalten bleiben zwischen der Einrichtung und uns vereinbarte Ausnahmen zugunsten von Ihnen. Kosten aus Sanktionen wegen systemwidrigen Verhaltens in Modellen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit eingeschränktem Wahlrecht gelten ebenfalls als nicht versichert.

Altersklassen *Flex Eco Art. 15*

Die Prämienhöhe Ihrer Zusatzversicherung ist nach dem Lebensalter tarifiert. Der Wechsel in eine höhere Altersklasse ist in der Regel mit einer Erhöhung der Prämie verbunden. Er findet am 1. Januar des Jahres statt, in welchem Sie das für den Wechsel massgebende Alter erreichen.

Es bestehen folgende Altersklassen: 0–5; 6–10; 11–18; 19–25; 26–30; 31–35; 36–40; 41–45; 46–50; 51–55; 56–60; 61–65; 66–70; 71–75; 76–80; 81–85; 86–90; 91+

Bern, 1. Juli 2023
KPT Versicherungen AG